

---

## Spitalversorgungsverordnung (SpVV)

Änderung vom 09.11.2016

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **812.112** | 860.111

Aufgehoben: –

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,  
beschliesst:*

### I.

Der Erlass [812.112](#) Spitalversorgungsverordnung vom 23.10.2013 (SpVV) (Stand 01.12.2015) wird wie folgt geändert:

#### ***Titel nach Titel 3.6 (neu)***

##### ***3.6.1 Pauschale Abgeltung***

#### ***Art. 20***

***(Überschrift geändert)***

#### ***Titel nach Art. 20 (neu)***

##### ***3.6.2 Ambulante psychiatrische Spitalversorgungsleistungen***

#### ***Art. 20a (neu)***

***Leistungskategorien und einzelne Leistungen***

<sup>1</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann den Listenspitälern Pauschalen für die folgenden Leistungskategorien entrichten:

- a*** ambulante Leistungen,
- b*** tagesklinische Leistungen,
- c*** nicht fallbezogene Leistungen,

d Vorhalteleistungen.

<sup>2</sup> Der Leistungsvertrag legt die einzelnen psychiatrischen Leistungen einer Leistungskategorie fest.

### **Art. 20b (neu)**

#### *Pauschalen*

##### *1. Bestandteile*

<sup>1</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann den Listenspitälern für jede einzelne Leistung nach Artikel 20a Absatz 2 eine Pauschale pro Stunde entrichten.

<sup>2</sup> Die Pauschale wird berechnet aus

- a den Lohnkosten,
- b dem standardisierten prozentualen Zuschlag,
- c dem Zuschlag für Support- und Managementkosten,
- d dem Zuschlag für Aus- und Weiterbildungskosten, die im Zusammenhang mit einem anerkannten Lehrgang entstehen.

<sup>3</sup> In die Bemessung der Pauschale fliessen die Kosten sämtlicher Listenspitäler ein, die diese Leistung erbringen.

### **Art. 20c (neu)**

#### *2. Lohnkosten*

<sup>1</sup> Die Lohnkosten werden in folgenden Schritten berechnet:

- a Die Listenspitäler können als Lohnkosten die von ihnen bezahlten Bruttojahreslöhne pro Berufsgruppe in die Berechnung eingeben.
- b Die Bruttojahreslöhne pro Berufsgruppe werden nach den Anteilen der Listenspitäler an der gesamten ambulanten Leistungserbringung gewichtet.
- c Der Stundenlohn pro Berufsgruppe ergibt sich aus den gewichteten Bruttojahreslöhnen pro Berufsgruppe nach Buchstabe b dividiert durch die produktiven Stunden pro Jahr.
- d Die Lohnkosten pro Stunde für eine einzelne Leistung ergeben sich aus den Stundenlöhnen der Berufsgruppen, die nach deren Anteilen an der Erbringung der Leistung gewichtet werden.

### **Art. 20d (neu)**

#### *3. Standardisierter prozentualer Zuschlag*

<sup>1</sup> Der standardisierte prozentuale Zuschlag wird in folgenden Schritten berechnet:

- a Die Kosten für Sozialleistungen, die Sachkosten und die Gemeinkosten einschliesslich Anlagenutzungskosten werden für jedes Listenspital anhand der Kostenrechnung ermittelt.
- b Die Kosten nach Buchstabe a werden für jedes Listenspital als prozentualer Anteil seiner Lohnkosten ermittelt.
- c Aus den Anteilen aller Listenspitäler nach Buchstabe b wird der Mittelwert innerhalb einer Standardabweichung ermittelt.
- d Die Lohnkosten pro Stunde für eine einzelne Leistung werden um den Mittelwert nach Buchstabe c erhöht.

**Art. 20e (neu)**

**4. Zuschlag für Support- und Managementkosten**

<sup>1</sup> Der Zuschlag für Support- und Managementkosten wird in folgenden Schritten berechnet:

- a Die Zeit, die auf die Support- und Managementaufgaben in den ambulanten Organisationseinheiten entfällt, wird als prozentualer Teil von jener Zeit ermittelt, die auf die Erbringung der gesamten Leistungen nach Artikel 20a Absatz 2 entfällt.
- b Die Lohnkosten pro Stunde für eine einzelne Leistung einschliesslich des standardisierten prozentualen Zuschlags für diese Leistung werden um den prozentualen Anteil nach Buchstabe a erhöht.

**Art. 20f (neu)**

**5. Zuschlag für Aus- und Weiterbildungskosten**

<sup>1</sup> Der Zuschlag für Aus- und Weiterbildungskosten, die im Zusammenhang mit einem anerkannten Lehrgang entstehen, wird in folgenden Schritten berechnet:

- a Die Zeit, die auf die Aus- und Weiterbildung der einzelnen Berufsgruppen entfällt, wird als prozentualer Teil von jener Zeit ermittelt, die auf die Erbringung der Leistungen pro Berufsgruppe nach Artikel 20a Absatz 2 entfällt.
- b Der Stundenlohn pro Berufsgruppe wird um den prozentualen Anteil nach Buchstabe a erhöht.

<sup>2</sup> Die Aus- und Weiterbildungskosten sind für folgende Berufsgruppen zu erheben:

- a Psychologinnen und Psychologen,

- b Sozialarbeiterinnen und -arbeiter,
- c Sozialpädagoginnen und -pädagogen,
- d Musik-, Kunst- und Körpertherapeutinnen und -therapeuten.

### **Art. 20g (neu)**

#### **6. Neuberechnung**

<sup>1</sup> Die Pauschalen werden in der Regel alle drei Jahre neu berechnet.

### **Titel nach Art. 20g (neu)**

#### **3.6.3 Besondere ambulante psychiatrische Spitalversorgungsleistungen**

### **Art. 20h (neu)**

<sup>1</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann den Listenspitälern Pauschalen für folgende Leistungen entrichten:

- a von Dritten erbrachte Übersetzungsleistungen,
- b Schultransportleistungen,
- c Notfall- und Bereitschaftsdienste,
- d von einer Patientin oder einem Patienten nicht bezogene Leistungen,
- e innerhalb der Tagesklinik erbrachte Rapportleistungen.

<sup>2</sup> Die Pauschale pro Stunde für Übersetzungsleistungen beträgt

- a 112 Franken für die Listenspitäler, deren Hauptstandort in den Städten Bern, Biel oder Thun liegt,
- b 160 Franken für die Listenspitäler in der Umgebung von Interlaken und Meiringen,
- c 131 Franken für die übrigen Listenspitäler.

<sup>3</sup> Die Pauschale, die pro Pflage-tag in der tagesklinischen Kinder- und Jugendpsychiatrie für Schultransportleistungen entrichtet werden kann, berechnet sich aus den Transportkosten des Listenspitals, die im Vorjahr anfielen, abzüglich der Erträge für die erbrachten Transportleistungen, die das Listenspital für das Vorjahr von Dritten erhalten hat. Dieser Differenzbetrag wird durch die Anzahl Pflage-tage dividiert, die das Listenspital während des Vorjahres im Rahmen des KVG leistete.

<sup>4</sup> Die Pauschale pro Jahr für Notfall- und Bereitschaftsdienste beträgt

- a 40'000 Franken pro versorgter Bevölkerungseinheit von 50'000 Personen, wenn im Listenspital rund um die Uhr eine qualifizierte Fachperson telefonisch erreichbar ist,

- b 80'000 Franken pro versorgter Bevölkerungseinheit von 50'000 Personen, wenn das Listenspital mit mobilen Kriseninterventionsteams täglich von 8 bis 22 Uhr einsatzbereit ist,
- c 40'000 Franken pro versorgter Bevölkerungseinheit von 50'000 Personen, wenn das Listenspital mit mobilen Kriseninterventionsteams täglich von 8 bis 18 Uhr einsatzbereit ist,
- d 100'000 Franken pro beteiligtes Spital, wenn ein Bereitschaftsdienst für Notfälle sowie ein fachärztlicher psychiatrischer Hintergrunddienst im Spital und am Wohnort rund um die Uhr einsatzbereit sind,
- e 50'000 Franken pro beteiligtes Spital, wenn ein Bereitschaftsdienst für Notfälle sowie ein fachärztlicher psychiatrischer Hintergrunddienst im Spital rund um die Uhr einsatzbereit sind.

<sup>5</sup> Die Pauschale für nicht bezogene Leistungen beträgt

- a einen Viertel der nach Artikel 20b bis 20f berechneten Pauschale für die bereitgestellte ambulante Leistung,
- b die Hälfte der nach Artikel 20b bis 20f berechneten Pauschale für die bereitgestellte tagesklinische Leistung.

<sup>6</sup> Die Pauschale, die der Kanton pro Pfl egetag in der Tagesklinik für Rapportleistungen entrichtet, berechnet sich analog nach Artikel 20b bis 20f aus den durchschnittlichen Kosten aller Listenspitäler pro Pfl egetag.

<sup>7</sup> Die Pauschalen werden in der Regel alle drei Jahre neu berechnet.

### ***Titel nach Art. 20h (neu)***

#### ***3.6.4 Darlehen***

#### ***Art. 21 Abs. 2 (geändert)***

##### ***Zinssatz (Überschrift geändert)***

<sup>2</sup> Der Zinssatz erhöht sich aufgrund der Laufzeit des Darlehens und aufgrund der übrigen Risikobeurteilung in der Regel um 0,25 Prozent pro Jahr der verfügbaren Laufzeit des Darlehens.

#### ***Art. 22***

##### ***Laufzeit (Überschrift geändert)***

#### ***Art. 23***

##### ***Berichterstattung (Überschrift geändert)***

**Art. 24**

*Rückerstattung (Überschrift geändert)*

**Art. 26a Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Artikel 18 bis 19 und 24a sind für Leistungserbringer nach Artikel 84, 87 und 88 SpVG sinngemäss anwendbar.

**Art. 27**

*Aufgehoben.*

**Art. 27a (neu)**

*Finanzierung*

**1. Abgeltung für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft**

<sup>1</sup> Der Kanton entrichtet den Rettungsdiensten eine Abgeltung für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft. Sie entspricht höchstens der Differenz zwischen dem genormten Betriebsaufwand und den Erträgen.

<sup>2</sup> Der genormte Betriebsaufwand beträgt 1'754'572 Franken pro Rettungsteam und Jahr mit elf Vollzeitstellen, wobei die notärztlichen Stellen darin enthalten sind.

<sup>3</sup> Sofern der Rettungsdienst den Versicherten oder deren Versicherern die geleisteten Einsätze nicht kostendeckend in Rechnung gestellt hat, wird die Abgeltung um den nicht in Rechnung gestellten Betrag gekürzt.

<sup>4</sup> Sofern er pro Rettungsteam nicht elf Vollzeitstellen besetzt hat, wird die Abgeltung im Verhältnis zu den tatsächlich besetzten Vollzeitstellen gekürzt.

<sup>5</sup> Sofern er Erträge erzielt, die nicht auf Rettungseinsätze zurückzuführen sind, wird die Abgeltung um diese Erträge gekürzt.

**Art. 27b (neu)****2. Änderung des genormten Betriebsaufwands**

<sup>1</sup> Der genormte Betriebsaufwand wird alle drei Jahre zwischen den Kosten des zweit- und drittgünstigsten Rettungsdienstes, mit denen die Gesundheits- und Fürsorgedirektion in den vorangehenden drei Jahren Leistungsverträge abgeschlossen hat, neu festgelegt.

<sup>2</sup> Er kann im Leistungsvertrag erhöht werden, wenn die regionale Versorgung mit Rettungsleistungen gefährdet ist.

**Art. 28 Abs. 1 (geändert)****3. Leistungsverträge (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Leistungsverträge regeln die Anzahl der Disponentenarbeitsplätze oder Rettungsteams, die der Kanton zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe finanziert.

**Art. 29****4. Bauten und Einrichtungen des Kantons (Überschrift geändert)****Art. 30****5. Verzinsung und Rückerstattung von Darlehen (Überschrift geändert)****Art. 50a (neu)****Ambulante psychiatrische Spitalversorgungsleistungen**

<sup>1</sup> Die Abgeltung, die der Kanton einem Listenspital für die Erbringung von ambulanten psychiatrischen Spitalversorgungsleistungen entrichtet, darf von der Abgeltung für vergleichbare Leistungen im Jahr 2015 folgendermassen abweichen:

- a für das Jahr 2017 um fünf Prozent,
- b für das Jahr 2018 um zehn Prozent.

**Anhänge**

- 2 zu Artikel 33 Absatz 3 (geändert)
- 3 zu Artikel 34 Absatz 2 (geändert)
- 4 zu Artikel 35 Absatz 3 (geändert)
- 5 zu Artikel 18a Absätze 1, 2 und 4 sowie Artikel 48 Absatz 1 (geändert)
- 6 zu Artikel 48 Absatz 2 (geändert)

**II.**

Der Erlass [860.111](#) Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24.10.2001 (Sozialhilfeverordnung, SHV) (Stand 01.05.2016) wird wie folgt geändert:

**Anhänge**

- 4 zu Artikel 31c Absatz 2 (geändert)
- 5 zu Artikel 31d Absatz 3 (geändert)

**III.**

Keine Aufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, 9. November 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Simon

Der Staatsschreiber: Auer

## Anhang 2 zu Artikel 33 Absatz 3

(Stand 01.01.2017)

Für die einzelnen Gesundheitsberufe gemäss Anhang 1 gilt folgender Standard:

Beruf oder Berufsgruppe	Standard in Anzahl Wochen
Berufsgruppe Pflege und Betreuung, umfassend die Berufe <ul style="list-style-type: none"> <li>– Assistentin und Assistent Gesundheit und Soziales EBA</li> <li>– Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ</li> <li>– Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF</li> <li>– Bachelor of Science in Pflege</li> </ul>	11.9 (Listenspitäler) 7.9 (Psychiatrie) 7.9 (Rehabilitationskliniken)
Diplomierte Fachfrau Operationstechnik HF und diplomierter Fachmann Operationstechnik HF	9.3
Diplomierte Rettungssanitäterin HF und diplomierter Rettungssanitäter HF	6.6
Diplomierte Biomedizinische Analytikerin HF und diplomierter Biomedizinischer Analytiker HF	4.1
Diplomierte Fachfrau in medizinisch-technischer Radiologie HF und diplomierter Fachmann in medizinisch-technischer Radiologie HF	6.0
Bachelor of Science in Physiotherapie	4.9
Bachelor of Science Ergotherapie	6.3
Bachelor of Science Hebamme	5
Bachelor of Science in Ernährung und Diätetik	16.0

## Anhang 3 zu Artikel 34 Absatz 2

(Stand 01.01.2017)

Die Aus- und Weiterbildungen in den Gesundheitsberufen gemäss Anhang 1 werden folgendermassen gewichtet:

	Ausbildungsgewicht
<b>Berufswahlvorbereitung</b>	
Einblickstag Gesundheitsberufe	
Berufswahlpraktika Gesundheitsberufe	1.0
<b>Berufliche Grundbildung</b>	
Assistentin und Assistent Gesundheit und Soziales EBA	1.0
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ	1.0
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ mit Kurs Erweiterte Allgemeinbildung	1.0
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ mit integrierter Berufsmaturität	1.0
Fachfrau und Fachmann Gesundheit Erwachsene EFZ	1.0
Berufspraktikum Fachmittelschule FMS	1.0
Praktikum Fachmaturität Gesundheit	1.0
<b>Höhere Berufsbildung</b>	
Eignungspraktikum Höhere Fachschule Pflege	1.0
Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF	1.0
Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF (verkürzte Ausbildung)	1.0
Diplomierte Fachfrau Operationstechnik HF und diplomierter Fachmann Operationstechnik HF	1.0
Diplomierte Rettungssanitäterin HF und diplomierter Rettungssanitäter HF	1.0
Diplomierte Biomedizinische Analytikerin HF und diplomierter Biomedizinischer Analytiker HF	1.0
Diplomierte Dentalhygienikerin HF und diplomierter Dentalhygieniker HF	1.0
Diplomierte Fachfrau in medizinisch-technischer Radiologie HF und diplomierter Fachmann in medizinisch-technischer Radiologie HF	1.0
Diplomierte Aktivierungsfachfrau HF und diplomierter Aktivierungsfachmann HF	1.0
<b>Fachhochschulbildung</b>	
Zusatzmodule A	1.0
Bachelor of Science in Pflege	1.0
Bachelor of Science in Physiotherapie	1.0
Bachelor of Science Ergotherapie	1.0
Bachelor of Science Hebamme	1.0
Bachelor of Science in Ernährung und Diätetik	1.0
Zusatzmodule B	1.0
<b>Weiterbildungen</b>	
Diplomierte Expertin Intensivpflege Erwachsene NDS HF und diplomierter Experte Intensivpflege Erwachsene NDS HF	1.0

---

	<b>Ausbildungsgewicht</b>
Diplomierte Expertin Intensivpflege Pädiatrie NDS HF und diplomierter Experte Intensivpflege Pädiatrie NDS HF	1.0
Diplomierte Expertin Anästhesiepflege NDS HF und diplomierter Experte Anästhesiepflege NDS HF	1.0
Diplomierte Expertin Notfallpflege NDS HF und diplomierter Experte NDS HF	1.0

## Anhang 4 zu Artikel 35 Absatz 3

(Stand 01.01.2017)

Die Aus- und Weiterbildungen in den Gesundheitsberufen gemäss Anhang 1 werden folgendermassen abgegolten:

	Abgeltung pro Lehrstelle oder Ausbildungsgang	Abgeltung pro Ausbildungswoche in CHF	Abgeltung pro Ausbildungstag in CHF
<b>Berufswahlvorbereitung</b>			
Einblickstag Gesundheitsberufe			190.00
Berufswahlpraktika Gesundheitsberufe			95.00
<b>Berufliche Grundbildung</b>			
Assistentin und Assistent Gesundheit und Soziales EBA		75.34	
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ		57.89	
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ mit Kurs Erweiterte Allgemeinbildung		240.05	
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ mit integrierter Berufsmaturität		273.22	
Fachfrau und Fachmann Gesundheit Erwachsene EFZ		87.46	
Berufspraktikum Fachmittelschule FMS		235.00	
Praktikum Fachmaturität Gesundheit		0.00	
<b>Höhere Berufsbildung</b>			
Eignungspraktikum Höhere Fachschule Pflege			150.00
Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF		300.00	
Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF (verkürzte Ausbildung)		300.00	
Diplomierte Fachfrau Operationstechnik HF und diplomierter Fachmann Operationstechnik HF		300.00	
Diplomierte Rettungssanitäterin HF und diplomierter Rettungssanitäter HF		300.00	
Diplomierte Biomedizinische Analytikerin HF und diplomierter Biomedizinischer Analytiker HF		300.00	
Diplomierte Dentalhygienikerin HF und diplomierter Dentalhygieniker HF		300.00	

	<b>Abgeltung pro Lehrstelle oder Ausbildungsgang</b>	<b>Abgeltung pro Ausbildungswoche in CHF</b>	<b>Abgeltung pro Ausbildungstag in CHF</b>
Diplomierte Fachfrau in medizinisch-technischer Radiologie HF und diplomierter Fachmann in medizinisch-technischer Radiologie HF		300.00	
Diplomierte Aktivierungsfachfrau HF und diplomierter Aktivierungsfachmann HF		300.00	
<b>Fachhochschulbildung</b>			
Zusatzmodule A		0.00	
Bachelor of Science in Pflege		450.00	
Bachelor of Science in Physiotherapie		300.00	
Bachelor of Science Ergotherapie		300.00	
Bachelor of Science Hebamme		300.00	
Bachelor of Science in Ernährung und Diätetik		300.00	
Zusatzmodule B		0.00	
<b>Weiterbildungen</b>			
Diplomierte Expertin Intensivpflege Erwachsene NDS HF und diplomierter Experte Intensivpflege Erwachsene NDS HF	26 000.00		
Diplomierte Expertin Intensivpflege Pädiatrie NDS HF und diplomierter Experte Intensivpflege Pädiatrie NDS HF	26 000.00		
Diplomierte Expertin Anästhesiepflege NDS HF und diplomierter Experte Anästhesiepflege NDS HF	26 000.00		
Diplomierte Expertin Notfallpflege NDS HF und diplomierter Experte Notfallpflege NDS HF	26 000.00		

## Anhang 5 zu Artikel 18a Absätze 1, 2 und 4 sowie Artikel 48 Absatz 1

(Stand 01.01.2017)

Die Leistungserbringer liefern der Gesundheits- und Fürsorgedirektion insbesondere folgende Daten:

	<b>Leistungserbringer</b>	<b>Spitalversorgung</b>	<b>Periodizität und Frist</b>	<b>Art der Erhebung und Lieferung</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
1	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Krankenhausstatistik (BFS)	jährlich, drei Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 84a Abs. 1 Bst. f KVG
2	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Geschäftsbericht bestehend aus - Jahresrechnung - Bilanz, - Erfolgsrechnung, - Mittelflussrechnung, - Eigenkapitalnachweis, - Anhang - Jahresbericht	jährlich, sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres	in Papierform und elektronisch	Art. 127 SpVG
3	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Leistungsdaten gemäss Vorgabe des Spitalamts	vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende	elektronisch	Art. 127 SpVG
4	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Sammelrechnungen gemäss Vorgabe des Spitalamts	jährlich, gemäss Auftrag	elektronisch	Art. 127 SpVG
5	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Medizinische Statistik der Krankenhäuser nach Standort sowie Zusatzdatensatz Psychiatrie	vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende	elektronisch	Art. 84a Abs. 1 Bst. f KVG
5a	Erbringer von ambulanten Spitalleistungen in der Psychiatrie	Medizinische Statistik der Krankenhäuser nach Standort sowie Zusatzdatensatz für ambulante und ambulant-tagesklinische Fälle nach Vorgaben der GEF	vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende	elektronisch	Art. 127 SpVG

	<b>Leistungserbringer</b>	<b>Spitalversorgung</b>	<b>Periodizität und Frist</b>	<b>Art der Erhebung und Lieferung</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
6	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Kostenträger Datensatz nach Vorgaben der SwissDRG AG	jährlich, zwei Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 127 SpVG
6a	Erbringer von ambulanten Spitalleistungen in der Psychiatrie	Fallkosten- und Fallertagsdatensätze für ambulante und ambulantes klinische Fälle nach Vorgaben der GEF	jährlich, vier Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 127 SpVG
6b	Erbringer von ambulanten Spitalleistungen in der Psychiatrie	Ambulante Spitalversorgungsleistungen nach Leistungsvertrag und Vorgaben der GEF	jährlich, einen Monat nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 127 SpVG
7	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Daten zur Qualitätssicherung (Qualitätsindikatoren, Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität)	gemäss Auftrag	in Papierform und elektronisch	Art. 127 SpVG
8	Listenspitäler und Listengeburthäuser	ITAR_K-Modell (integriertes Tarifmodell Kostenträgerrechnung nach Rekole®)	jährlich, vier Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 15 VKL <sup>1</sup> , Art. 127 SpVG
9	Listenspitäler und Listengeburthäuser	Daten zur Ausübung des Rückgriffsrechts des Kantons nach Artikel 79a KVG	vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende	elektronisch	Art. 127 SpVG und Art. 79a KVG
10	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Statistik der Sozialmedizinischen Institutionen (BFS)	jährlich, drei Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 84a Abs. 1 Bst. f KVG

<sup>1</sup> Verordnung des Bundesrates vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (SR 832.104)

	<b>Leistungserbringer</b>	<b>Spitalversorgung</b>	<b>Periodizität und Frist</b>	<b>Art der Erhebung und Lieferung</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
11	Listenspitäler und Listengeburthäuser	Zustand der Gebäude, die im Eigentum des Listenspitals oder Listengeburthaus stehen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäudebezeichnung</li> <li>- Gebäudenummer (eindeutig)</li> <li>- Baujahr</li> <li>- Volumen</li> <li>- Neuwert</li> <li>- Neuwert pro Volumen</li> <li>- Zustandswert</li> <li>- Zustandswert pro Neuwert (Z/N)</li> <li>- Instandstellung Annuität pro Jahr</li> <li>- Instandhaltung Annuität pro Jahr</li> <li>- Rückstände Unterhalt</li> </ul>	jedes dritte Jahr, beginnend am 1. Oktober 2019	Erhebung nach Methode Stratus, Lieferung als Exportdatei aus Stratus oder als Excel-Tabelle	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 1 SpVV
12	Listenspitäler und Listengeburthäuser	Massnahmenplanung zu den Gebäuden (bei gemieteten Gebäuden soweit von der Vermieterin oder vom Vermieter erhältlich): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Projektbezeichnung</li> <li>- Betroffenes Gebäude</li> <li>- Umsetzungsstart</li> <li>- Umsetzungsdauer</li> <li>- Kosten</li> </ul>	jährlich am 1. Oktober	Erhebung aus Massnahmenplan des Leistungserbringers, Lieferung als Excel-Tabelle oder in Form eines Berichts	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 1 und 2 SpVV
13	Listenspitäler und Listengeburthäuser	Finanzierung der Gebäude: vgl. Ziff. 2	vgl. Ziff. 2	vgl. Ziff. 2	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 1 SpVV

	<b>Leistungserbringer</b>	<b>Spitalversorgung</b>	<b>Periodizität und Frist</b>	<b>Art der Erhebung und Lieferung</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
14	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	<p>Gemietete Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mietvertrag</li> </ul> <p>Zustand der gemieteten Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäudebezeichnung</li> <li>- Gebäudenummer (eindeutig)</li> <li>- Zustandswert</li> </ul> <p>Soweit von der Vermieterin oder vom Vermieter erhältlich zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baujahr</li> <li>- Volumen</li> <li>- Neuwert</li> <li>- Neuwert pro Volumen</li> <li>- Zustandswert pro Neuwert (Z/N)</li> <li>- Instandstellung Annuität pro Jahr</li> <li>- Instandhaltung Annuität pro Jahr</li> <li>- Rückstände Unterhalt</li> </ul>	<p>jährlich am 1. Oktober</p> <p>jedes dritte Jahr, beginnend am 1. Oktober 2019</p>	<p>in Papierform oder elektronisch</p> <p>Erhebung nach Methode Stratus, Lieferung als Exportdatei aus Stratus oder als Excel-Tabelle</p>	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 2 SpVV
15	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Investitionskostenanteil	jährlich am 1. Oktober	Erhebung gemäss Berechnung durch Listenspital oder Listengeburtshaus	Art. 56 SpVG
16	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	<p>Lebenszyklusmanagement:</p> <p>Finanzbedarf zur Refinanzierung der weiteren Infrastruktur</p>	jährlich am 1. Oktober	Erhebung gemäss Berechnung durch Listenspital oder Listengeburtshaus	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 3 SpVV
17	Erbringer von Spitalleistungen	Ist-Stellenplan für Pflege und Betreuung sowie für medizin-technische und medizin-therapeutische nichtuniversitäre Gesundheitsberufe	jährlich, vier Monate vor Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 127 SpVG

	<b>Leistungserbringer</b>	<b>Spitalversorgung</b>	<b>Periodizität und Frist</b>	<b>Art der Erhebung und Lieferung</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
18	Erbringer von Spitalleistungen	Höhe der tatsächlich erbrachten Ausbildungsleistung	jährlich, zwei Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 127 SpVG

## Anhang 6 zu Artikel 48 Absatz 2

(Stand 01.01.2017)

Die Erbringer von Rettungsleistungen liefern der Gesundheits- und Fürsorgedirektion insbesondere folgende Daten:

<b>Rettungswesen</b>	<b>Periodizität</b>	<b>Zeitpunkt</b>	<b>Art der Lieferung</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
Geschäftsbericht bestehend aus Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis, Anhang) und Jahresbericht	jährlich	sechs Monate nach Jahresabschluss	in Papierform und elektronisch	Art. 127 SpVG
Kostenstellenrechnung	jährlich	vier Monate nach Jahresabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
Kostendaten der letzten drei Jahre	alle drei Jahre	per Ende Mai	elektronisch	Art. 127 SpVG
Daten zur Qualitätssicherung (Qualitätsindikatoren, Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität)		gemäss Auftrag	in Papierform und elektronisch	Art. 127 SpVG
Einsatzzahlen (gem. Definition im Leistungsvertrag), sofern sie nicht im System AVANTI erfasst sind	vierteljährlich	einen Monat nach Quartalsabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
Information zu Personal, Standorten und Fahrzeugen (gem. Definition im Leistungsvertrag)	jährlich	drei Monate nach Jahresabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
Controllingdatei (inkl. Personalstatistik) und Stellenplan für den Vollzug von Art. 31 bis 40	vierteljährlich	einen Monat nach Quartalsabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG

<b>Aus- und Weiterbildungsleistungen</b>	<b>Periodizität</b>	<b>Zeitpunkt</b>	<b>Art der Lieferung</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
Ist-Stellenplan für Pflege und Betreuung sowie für medizin-technische und medizin-therapeutische nichtuniversitäre Gesundheitsberufe	jährlich	vier Monate vor Jahresende	elektronisch	Art. 127 SpVG
Höhe der tatsächlich erbrachten Ausbildungsleistung	jährlich	zwei Monate nach Jahresende	elektronisch	Art. 127 SpVG

## Anhang 4 zu Artikel 31c Absatz 2

(Stand 01.01.2017)

Die Aus- und Weiterbildungen in den Gesundheitsberufen gemäss Anhang 2 werden folgendermassen gewichtet:

	<b>Ausbildungsgewicht</b>
<b>Berufswahlvorbereitung</b>	
Einblickstag Gesundheitsberufe	
Berufswahlpraktika Gesundheitsberufe	1.0
<b>Berufliche Grundbildung</b>	
Assistentin und Assistent Gesundheit und Soziales EBA	1.0
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ	1.0
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ mit Kurs Erweiterte Allgemeinbildung	1.0
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ mit integrierter Berufsmaturität	1.0
Fachfrau und Fachmann Gesundheit Erwachsene EFZ	1.0
Berufspraktikum Fachmittelschule FMS	1.0
Praktikum Fachmaturität Gesundheit	1.0
<b>Höhere Berufsbildung</b>	
Eignungspraktikum Höhere Fachschule Pflege	1.0
Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF	1.0
Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF (verkürzte Ausbildung)	1.0
Diplomierte Aktivierungsfachfrau HF und diplomierter Aktivierungsfachmann HF	1.0
<b>Fachhochschulbildung</b>	
Diplomierte Pflegefachfrau FH und diplomierter Pflegefachmann FH Bachelor of Science in Pflege	1.0

## Anhang 5 zu Artikel 31d Absatz 3

(Stand 01.01.2017)

Die Aus- und Weiterbildungen in den Gesundheitsberufen gemäss Anhang 2 werden folgendermassen abgegolten:

	Abgeltung pro Lehrstelle oder Ausbildungsgang	Abgeltung pro Ausbildungswoche in CHF	Abgeltung pro Ausbildungstag in CHF
<b>Berufswahlvorbereitung</b>			
Einblickstag Gesundheitsberufe			190.00
Berufswahlpraktika Gesundheitsberufe			95.00
<b>Berufliche Grundbildung</b>		75.34	
Assistentin und Assistent Gesundheit und Soziales EBA		57.89	
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ			
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ mit Kurs Erweiterte Allgemeinbildung		240.05	
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ mit integrierter Berufsmaturität		273.22	
Fachfrau und Fachmann Gesundheit Erwachsene EFZ		87.46	
Berufspraktikum Fachmittelschule FMS		235.00	
Praktikum Fachmaturität Gesundheit		0.00	
<b>Höhere Berufsbildung</b>			
Eignungspraktikum Höhere Fachschule Pflege			150.00
Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF		300.00	
Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF (verkürzte Ausbildung)		300.00	
Diplomierte Aktivierungsfachfrau HF und diplomierter Aktivierungsfachmann HF		300.00	
<b>Fachhochschulbildung</b>			
Zusatzmodule A		0.00	
Bachelor of Science in Pflege		450.00	